

Das neue „COVID-19-Beihilferecht“

EINE EUROPÄISCHE ZWISCHENBILANZ

Executive Summary

- Das Beihilferecht, das für die staatliche Finanzierung des Kampfes gegen COVID-19 und seine wirtschaftlichen Folgen gilt, entwickelt sich im gleichen Tempo, wie sich das Virus in der Europäischen Union ausbreitet. Die Europäische Kommission (KOM) und die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Regelungsbildung und der Genehmigung in einer Geschwindigkeit, die man sich auch für die Umsetzung der staatlichen Unterstützungen wünscht.
- Mit Stand heute hat die KOM 27 Entscheidungen zu Beihilfenregelungen der Mitgliedstaaten getroffen. Vier dieser Entscheidungen bilden die beihilferechtliche Grundlage für die wichtigsten Programme in Deutschland.
- Die meisten Entscheidungen der KOM beruhen auf Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV in Verbindung mit dem von ihr am 19. März 2020 erlassenen „Befristeten Beihilferahmen“. Sie zeigen, dass die Mitgliedstaaten ihre Beihilfenprogramme zur Stützung der Wirtschaft auch unter den Leitplanken des Befristeten Beihilfenrahmens sehr unterschiedlich ausgestalten können.
- Am 3. April 2020 hat die KOM die erste Änderung und Erweiterung des Befristeten Beihilferahmens erlassen. Bei den Erweiterungen stehen staatliche Anreize an Unternehmen dafür im Vordergrund, schnell in Forschung und Entwicklung, Erprobungs- und Hochskalierungsanlagen und in die Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Rohstoffen, Ausrüstung etc. zu investieren, mit denen der Ausweitung der Pandemie entgegengewirkt werden kann.

I. Einleitung

Das „COVID-19-Beihilferecht“ ist in einem rasanten Tempo entstanden, so dass es sich bereits nach drei Wochen seiner Entwicklung lohnt, eine Zwischenbilanz zu ziehen. In dieser wollen wir berichten,

- von der von Dänemark notifizierte „Beihilfe 0“ gegen die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung von COVID-19,
- von der Entstehung des Befristeten Beihilferahmens der KOM,
- von den mit Stand heute ersten 27 Entscheidungen zu Beihilfenregelungen aus 15 Mitgliedstaaten und Großbritannien sowie
- der Erweiterung des Befristeten Beihilferahmens vom 3. April 2020 vor allem auf Forschung und Entwicklung, Erprobungs- und Hochskalierungsanlagen sowie Produkte, die gegen die Ausbreitung von COVID-19 erforderlich sind.

II. „Die Beihilfe 0“ – Dänemark

Nach Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar. Am 12. März 2020 hat die KOM eine Beihilfenregelung Dänemarks auf dieser Grundlage genehmigt. Mit dieser Regelung darf Dänemark Beihilfen an Veranstalter gewähren, die wegen der Verbreitung von COVID-19 Veranstaltungen absagen müssen.¹ Mit der Entscheidung erkannte die KOM über den Einzelfall hinaus die Verbreitung des Virus als ein sonstiges außergewöhnliches Ereignis an. Die Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage für Beihilfen und Beihilfenre-

¹ KOM, 12. März 2020, SA.56685, Denmark - Compensation scheme for cancellation of events related to COVID-19.



gelingen sein, die Unternehmen unterstützen, die unmittelbar von der Krise betroffen sind.

Am 21. März 2020 notifizierte Dänemark ein weiteres Beihilfenprogramm auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV. Nach diesem können Selbständige staatliche Entschädigungszahlungen in Höhe von 75 % ihrer aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 erwarteten Umsatzverluste erhalten. Die monatliche Höchstsumme beläuft sich auf EUR 3.000. Das Beihilfenprogramm läuft bis zum 9. Juni 2020 und hat ein Volumen von EUR 1,3 Milliarden. Die KOM genehmigte es am 25. März 2020.²

III. Der Befristete Beihilferahmen

1. Erlass durch die KOM

Nach Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV können Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, die der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats dienen. Am 17. März 2020 kündigte die KOM auf Grundlage dieser Vorschrift einen Befristeten Beihilferahmen für Beihilfenmaßnahmen an, die die Wirtschaft angesichts des aktuellen COVID-19-Ausbruchs unterstützen sollen („Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 „Befristeter Beihilferahmen“).

Nach kurzer Abstimmung mit den Mitgliedstaaten legte die KOM den Befristeten Beihilferahmen am 19. März 2020 vor.

Der Befristete Beihilferahmen gibt die Anwendung von Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV detailliert vor. Der Befristete Beihilferahmen ist dabei nach seiner Ziffer 5 Maßstab für Beihilfen, die der KOM zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist darüber hinaus auch Maßstab der KOM für die

² KOM, 25. März 2020, SA.56791, Denmark - Temporary compensation scheme for self-employed financially affected by the COVID-19, noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung der KOM vom 25. März 2020, IP/20/515. In der Zwischenzeit hat die KOM eine Arbeitshilfe für Notifizierungen von Beihilfen unter Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV bereitgestellt: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/Notification_template_107_2_b_PUBLICATION.pdf.

(nachträgliche) Prüfung von Beihilfen, die rechtswidrig ohne vorherige Notifizierung bei der KOM nach dem 1. März 2020 gewährt wurden. Nach dem 30. September 2020 wird der Befristete Beihilferahmen nicht mehr angewendet. Der Befristete Beihilferahmen sah in seiner Ursprungsfassung (1) staatliche Zuschüsse und Steuerermäßigungen, (2) Zinsverbilligungen und (3) öffentliche Garantien (Bürgschaften) als mögliche Beihilfen vor und formuliert die jeweiligen Anforderungen.³ In der Zwischenzeit hat die KOM eine Arbeitshilfe (notification template) für Notifizierungen von Beihilfen unter Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV und dem Befristeten Beihilferahmen bereitgestellt.⁴



2. Bisher von den Mitgliedstaaten nach dem Befristeten Beihilferahmen angemeldete und genehmigte Beihilfen

Die KOM hat in der Zwischenzeit unter dem Befristeten Beihilferahmen Beihilfenregelungen Deutschlands (unten a) und einer Reihe anderer Mitgliedstaaten genehmigt (unten b). Hierzu im Einzelnen:

³ Siehe zum Inhalt des Befristeten Beihilferahmen in seiner Ursprungsfassung ausführlich unser GSK Update „COVID-19: Befristeter Beihilferahmen der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Wirtschaft“ vom 19. März 2020. <https://www.gsk.de/de/covid-19-voruebergehender-beihilferahmen-der-europaeischen-kommission-zur-unterstuetzung-der-wirtschaft/>

⁴ https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/notification-template-for-aid-temporary-framework-coronavirus.pdf.



a. Deutschland

Unter dem Befristeten Beihilferahmen führte Deutschland bislang vier Notifizierungsverfahren, die die folgenden Beihilfenregelungen umfassen:

i. Sonderprogramm 2020 für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung

Das Sonderprogramm 2020 für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung umfasst zwei Maßnahmen. Das ist einmal die Übernahme von bis zu 90 % von Krediten durch die KfW, die der Darlehensnehmer bei einer Bank zu den vom Befristeten Beihilferahmen definierten Mindestzinsen aufnimmt („Maßnahme A“). Die zweite Maßnahme sind vergünstigte Zinsen für Konsortialkredite, die entweder die KfW vergibt oder aber in denen die KfW mittelbar Kreditrisiken übernimmt („Maßnahme B“). Die KOM genehmigte das Sonderprogramm am 22. März 2020.⁵

ii. Bundesregelung Bürgschaften

Zweiter Baustein ist die Bundesregelung Bürgschaften. Diese umfasst staatliche Garantien zu vergünstigten Garantieentgelten, wobei die Höhe des Entgelts für KMU geringer als für große Unternehmen ist. Das Programm bildet den Befristeten Beihilferahmen (Tz. 25) für staatliche Garantien spiegelbildlich ab. Die KOM genehmigte die Bundesregelung Bürgschaften am 24. März 2020.⁶

iii. Bundesregelung Kleinbeihilfen

Die Notifizierung der Bundesregelung Kleinbeihilfen beruht auf Ziffer 3.1 des Befristeten Beihilferahmens.⁷ Das geschätzte Volumen der Bundesregelung Kleinbeihilfen beträgt EUR 45 Milliarden.

⁵ KOM, 22. März 2020, SA.56714, Germany - COVID-19 measures.

⁶ KOM, 24. März 2020, SA.56787, Germany - COVID-19: Bundesregelung Bürgschaften.

⁷ KOM, 24. März 2020, SA.56790, Germany - DE - Federal Framework "Small amounts of aid 2020 (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020".

Über die Bundesregelung Kleinbeihilfen können Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, in Form von Steuer- oder Zahlungsvorteilen oder in Form von rückzahlbaren Vorschüssen in Höhe von bis zu EUR 800.000 je Unternehmen gewährt werden.⁸ Beihilfengeber können dabei nicht nur der Bund, sondern auch andere staatliche Stellen auf Ebene der Länder oder der Kommunen sein. Der Beihilfenempfänger muss bei der Beantragung angeben, ob er bereits Beihilfen unter der Regelung erhalten hat, die in diesem Fall auf den Höchstbetrag angerechnet werden. Die beihilfengewährende Stelle hat Pflichten zur Meldung der Beihilfe an das BMWi, damit diese seine Transparenzverpflichtungen gegenüber der KOM einhalten kann. Auch sind die Beihilfen innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Gewährung auf offiziellen Kommissionwebseiten nach Maßgabe bestimmter Vorgaben⁹ zu veröffentlichen.

iv. Bundesregelung Darlehen

Am 02. April 2020 hat die KOM als vierte deutsche Beihilfenregelung die „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ genehmigt.¹⁰ Beihilfengeber unter diesem Programm können sowohl der Bund als auch die Länder als auch Kommunen sowie öffentliche Förderbanken sein. Die Beihilfenregelung entspricht „Maßnahme A“ des Sonderprogramms 2020 für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung. Wesentlicher Unterschied ist, dass hier nicht die KfW die Beihilfen gewährt.

⁸ Geringere Beträge gelten für die Landwirtschaft und die Fischerei.

⁹ Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014.

¹⁰ KOM, 02. April 2020, SA.56863 – Germany – COVID-19: Federal framework for subsidised loans 2020.



b. Weitere Mitgliedstaaten

i. Frankreich

Frankreich notifizierte am 17. März 2020 drei Beihilfemaßnahmen, die die KOM am 21. März 2020¹¹ unter dem am 19. März 2020 erlassenen Befristeten Beihilferahmen genehmigte. Es handelt sich um die erste Entscheidung auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV, wie ihn der Befristete Beihilferahmen ausformt.

Die Maßnahmen haben ein Volumen von insgesamt EUR 1 Milliarde. Sie können ab dem Tag der Genehmigung durch die KOM bis zum 31. Dezember 2020 in Anspruch genommen werden.

- Die **erste Beihilfe** ist eine verbilligte Garantie der Bpifrance Financement S.A. für Investitionskredite und Betriebsmittelkredite. Bei der Bpifrance Financement S.A. handelt es sich um eine öffentliche Gesellschaft des französischen Staates.
- Die **zweite Maßnahme** sind verbilligte von Bpifrance Financement S.A. gewährte Garantien für bestehende Kreditlinien.
- Die **dritte Maßnahme** sieht eine staatliche Garantie Frankreichs für Kreditportfolios vor, für die besondere vertragliche Regelungen gelten. Dazu gehört, dass es sich um endfällige Kredite von einer Laufzeit von einem Jahr handeln muss, die der Kreditnehmer optional und einseitig um bis zu fünf Jahre verlängern kann.

Nur die dritte Maßnahme ist an sämtliche Unternehmen gerichtet (ausgenommen solche des Banken- und Immobiliensektors), die ersten beiden Maßnahmen richten sich ausschließlich an KMU. Die Garantie darf sich für KMU auf bis zu 90 % der Kreditsumme, für große Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzerlös von weniger als EUR 5 Milliarden auf 80 % und für große Unternehmen mit einem höheren Umsatzerlös auf 70 % der Kreditsumme belaufen. Die Dauer der Garantie beläuft sich

¹¹ KOM, 21. März 2020, SA.56709, France - COVID-19: Plan de sécurisation du financement des entreprises.

nach der Laufzeit des Kredits, indes nicht länger als sechs Jahre.

Am 30. März 2020 genehmigte die KOM zudem eine zweite französische Beihilfenregelung mit einem geschätzten Budget in Höhe von EUR 1,2 Milliarden.¹² Diese Unterstützung mit dem Namen „Fonds de solidarité“ soll in Form von direkten Zuschüssen an Klein- und Kleinstunternehmen sowie an Selbständige, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus-Ausbruchs betroffen sind, umgesetzt werden.

Drittens genehmigte die KOM am 31. März 2020 eine französische Regelung zur Stundung der Zahlung bestimmter Abgaben durch Fluggesellschaften zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus-Ausbruchs.¹³ Mit dieser Regelung wird Luftfahrtunternehmen bei der Zahlung bestimmter Luftverkehrsabgaben ein Aufschub gewährt. Die Stundungsregelung soll einen Teil der Verluste ausgleichen, die den Fluggesellschaften infolge des Ausbruchs des Coronavirus entstehen. Die Regelung wird Luftfahrtunternehmen zugänglich sein, die in Frankreich über eine Betriebsgenehmigung verfügen. Ziel der Regelung ist es, den Liquiditätsdruck zu verringern, der auf den Fluggesellschaften lastet.

ii. Italien

Am 20. März 2020 notifizierte Italien eine Beihilfenregelung mit einem Volumen von EUR 50 Millionen. Diese sieht Zuschüsse in Höhe von bis zu EUR 800.000 für Unternehmen vor, die Betriebsstätten zur Herstellung von Medizingeräten und Ausrüstung gegen COVID-19 errichten, ausweiten oder umbauen. Die Beihilfenemp-

¹² KOM, 30. März 2020, SA.56823, France – COVID-19 – French Solidarity Fund - Scheme for enterprises in temporary difficulties due to COVID-19, noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung der KOM: IP/20/556.

¹³ KOM, 31. März 2020, SA.56765, France – COVID-19 Moratoire sur le paiement de taxes et redevances aéronautiques en faveur des entreprises de transport public aérien sous licences d'exploitation délivrées par la France, noch nicht veröffentlicht, siehe aber Pressemitteilung der KOM: IP/20/514.



fänger sind verpflichtet, italienischen Behörden die von ihnen hergestellten Produkte zum Marktpreis vom Dezember 2019 zugänglich zu machen. Die KOM genehmigte die Regelung am 22. März 2020.¹⁴

Am 23. März 2020 meldete Italien eine Beihilfenregelung in Form von Garantien für bestimmte Kreditfazilitäten von KMU an, die Italien bis zum 30. September 2020 einem Schuldenmoratorium unterworfen hat.¹⁵ Die Maßnahme soll sicherstellen, dass weiterhin ausreichend Liquidität auf dem Markt zur Verfügung steht. Die Beihilfenregelung sieht Garantien für ausgewählte Kreditfazilitäten vor, d.h. für nicht in Anspruch genommene Teile bestehender Überziehungs- und Bankkreditlinien sowie für bestimmte Endlos- und Ratenkredite. Es handelt sich um eine Beihilfenregelung, auf deren Grundlage der Staat ausstehende Verbindlichkeiten von KMU u.a. aus Überziehungskrediten, Darlehen, Miete oder Leasing bis Ende März 2022 zu 33 % mit einer Ausfallgarantie besichert, wenn der Gläubiger die Verbindlichkeiten der KMU stundet. Dabei muss der Schuldner den Nachweis führen, dass seine Unternehmenstätigkeit durch den Ausbruch von COVID-19 in Mitleidenschaft gezogen wurde.

iii. Spanien

Am 23. März 2020 notifizierte Spanien eine Beihilfenregelung unter dem Befristeten Beihilferahmen, die drei verschiedene Garantien umfasst. Die KOM genehmigte diese einen Tag später.¹⁶ Die Beihilfenregelung hat ein Volumen von EUR 100 Milliarden. Spanien sieht dabei drei verschiedene staatliche Garantielinien vor. Die Garantielinien unterscheiden sich danach, ob diese jeweils neue Darlehen von mehr oder weniger als EUR 1,5 Millionen betreffen und ob Kreditnehmer KMU und Selbst-

ständige einerseits oder große Unternehmen andererseits sind. Dabei geht Spanien davon aus, dass Garantien für Darlehen bis zu EUR 1,5 Millionen als De-minimis-Beihilfen zulässig sind, so dass Spanien unter dem Befristeten Beihilferahmen nur die Garantien für Darlehen von mehr als EUR 1,5 Millionen angemeldet hat.

Am 02. April 2020 genehmigte die KOM ferner eine neue spanische "Rahmenregelung" zur Unterstützung der vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Unternehmen¹⁷. Die Regelung soll Selbständige, KMU und große Unternehmen, durch eine breite Palette öffentlicher Fördermaßnahmen unterstützen. Im Einzelnen werden die spanischen Behörden im Rahmen dieser "Dachregelung" Selbständigen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Großunternehmen Liquiditätshilfen in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Zuschüssen, Steuer- und Zahlungsvorteilen, Darlehensbürgschaften und Zinsvergünstigungen für Darlehen gewähren können.

iv. Großbritannien

Großbritannien befindet sich in der Übergangsphase nach dem Austritt aus der Europäischen Union. Bis zum Ende der Übergangsphase gilt das europäische Beihilferecht für Großbritannien fort. Dementsprechend notifizierte Großbritannien am 23. März 2020 zwei Beihilfenregelungen unter seinem „Coronavirus Business Interruption Loan Scheme (CBILS)“ nach dem Befristeten Beihilferahmen. Die erste Beihilfenregelung sieht vor, dass KMU mit einem jährlichen Umsatz von bis zu GBP 45 Millionen staatliche Garantien für Darlehen erhalten können. Das Programm wird von der British Business Bank, einer öffentlichen Förderbank, durchgeführt. Die zweite Beihilfenregelung mit einem Budget von GBP 600 Millionen sieht Zuschüsse für KMU vor, die vom Ausbruch von COVID-19 betroffen sind. Der Zuschuss ist auf GBP 734.000 je Unternehmen beschränkt. Beide Programme sind bis zum 30. September 2020 befristet,

¹⁴ KOM, 22. März 2020, SA.56786, Italy - Production of medical equipment and masks, noch nicht veröffentlicht, Pressemitteilung der KOM vom 22. März 2020: IP/20/507.

¹⁵ KOM, 25. März 2020, SA.56690, Italy - State guarantee to support debt moratorium by banks to SME borrowers under the Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak.

¹⁶ KOM, 24. März 2020, SA.56803, Spain - COVID-19 – Guarantee scheme to companies and self-employed to support the economy in the current COVID-19 outbreak.

¹⁷ KOM, 02. April 2020, SA.56851, Spain - ECON - Umbrella Scheme - National Temporary Framework for State aid in the form of direct grants, repayable advances, tax advantages, guarantees on loans and subsidised interest rates for loans to support the economy in the current COVID outbreak, noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung der KOM vom 02. April 2020: IP/20/581.



wobei Großbritannien die Möglichkeit hat, die Programme bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Die KOM hat die beiden Beihilfenregelungen in zwei Entscheidungen vom 25. März 2020 genehmigt.¹⁸

v. Portugal

Die von Portugal am 21. März 2020 notifizierte Beihilfenregelung umfasst staatliche Garantien für Darlehen. Die Regelung sieht staatliche Garantien für Unternehmen (1) des Tourismussektors, (2) der Gastronomie (3), der Rohstoffindustrie, der verarbeitenden Industrie und für (4) Reisebüros sowie für Event-Agenturen vor. Portugal hat Garantien von insgesamt EUR 3 Milliarden vorgesehen. Die KOM genehmigte die Beihilfenregelung am 22. März 2020.¹⁹

vi. Luxemburg

Luxemburg notifizierte am 17. März 2020 ein Beihilfenprogramm für Unternehmen und Freiberufler, die vom Ausbruch von COVID-19 betroffen sind. Die Beihilfenregelung hat ein Volumen von EUR 300 Millionen. In diesem Rahmen können rückzahlbare Zuschüsse von bis zu EUR 500.000 je Unternehmen gewährt werden. Beihilfenfähig sind Miet- und Personalkosten bis zum 30. September 2020. Sowohl für die Miet- als auch die Personalkosten sind Höchstgrenzen vorgesehen. Die KOM genehmigte das Programm am 24. März 2020.²⁰

Am 27. März 2020 genehmigte die KOM ein weiteres Beihilfenprogramm Luxemburgs.²¹ Nach diesem können

Unternehmen staatliche Garantien für Kredite in Anspruch nehmen, die bis Ende des Jahres gewährt werden und bis zu sechs Jahre laufen. Der Darlehensbetrag muss so bemessen sein, dass er den Liquiditätsbedarf der „vorhersehbaren Zukunft“ abdeckt. Beihilfenberechtigt sind alle Unternehmen mit Ausnahme von Beteiligungsverwaltungsgesellschaften und Unternehmen, deren Tätigkeit auf das Vermakeln, Halten, Vermieten und den Handel mit Immobilien ausgerichtet ist.

vii. Estland

Am 31. März 2020 genehmigte die KOM Beihilfenregelungen Estlands. Diese haben ein Volumen von EUR 1,75 Milliarden. Aufgrund der Beihilfenregelungen gewähren die öffentliche KredEx und die öffentliche Rural Development Foundation Bürgschaften für Darlehen jeweils zu vergünstigten Konditionen nach Maßgabe des Befristeten Beihilferahmens.²² Die Maßnahmen sind Teil eines Gesamtpakets von Maßnahmen und zielen darauf ab, sicherzustellen, dass weiterhin ausreichend Liquidität auf dem Markt zur Verfügung steht, um den Schaden, der den vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Unternehmen zugefügt wurde, zu beheben und die Kontinuität der wirtschaftlichen Tätigkeit während und nach dem COVID-19-Ausbruch zu erhalten. Maßnahme 1 und Maßnahme 2 sehen Beihilfen in Form von Darlehensbürgschaften und zinsverbilligten Darlehen vor. Die Garantien oder Darlehen beziehen sich bei Maßnahme 1 sowohl auf den Investitions- als auch auf den Betriebskapitalbedarf, bei Maßnahme 2 auf Investitions- als auch auf Betriebsmittelkredite oder -bedürfnisse.

¹⁸ KOM, 25. März 2020, SA.56794, United Kingdom – Coronavirus Business Interruption Loan Scheme Grant (CBILS grant) under the Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak und SA.56792, United Kingdom, UK COVID-19 measure CBILS Guarantee, noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung der KOM vom 25. März 2020: IP/20/527.

¹⁹ KOM, 22. März 2020, SA.56755, Portugal - Guarantee schemes related to COVID-19.

²⁰ KOM, 24. März 2020, SA.56742, Luxembourg - Scheme for enterprises in temporary financial difficulties due to COVID-19.

²¹ KOM, 27. März 2020, SA.56805, Luxembourg - Loan guarantee scheme under the Temporary Framework for State aid

measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak.

²² KOM, 30. März 2020, SA.56804, Estonia – Schemes to support economy in coronavirus outbreak, noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung der KOM: IP/20/559.



viii. Lettland

Lettland notifizierte am 20. März 2020 eine Beihilfenregelung unter dem Befristeten Beihilferahmen. Die Regelung umfasst verbilligte Garantien für Investitions- und Betriebsmittelkredite (Volumen EUR 50 Millionen) und verbilligte Betriebsmitteldarlehen (EUR 200 Millionen). Beihilfengeber sind die staatliche Joint Stock Company und die lettische (öffentliche) Entwicklungsbank Altum. Bei beiden Instrumenten haben die lettischen Behörden den Befristeten Beihilferahmen eins zu eins abgebildet. Die KOM genehmigte die Beihilfenregelung am 23. März 2020.²³

ix. Dänemark

Am 30. März 2020 genehmigte die KOM eine Garantie- und Darlehensregelung Dänemarks im Umfang etwa EUR 13 Millionen zur Unterstützung der vom COVID-19-Ausbruch betroffenen exportierenden KMU.²⁴ Dies war die erste Notifizierung Dänemarks auf der Grundlage des Befristeten Beihilferahmens. Die Beihilfenregelung ist ein Liquiditätsgarantieprogramm für KMU mit einem Exportniveau von mindestens 10 % ihrer jährlichen Einnahmen, die infolge der Entwicklungen der COVID-19-Krise einen Einnahmeverlust von mindestens 30 % realisiert haben oder befürchten.

Am 03. April 2020 genehmigte die KOM zudem eine dänische staatliche Darlehensfazilität von bis zu 1,5 Mrd. DKK (rund 200 Mio. EUR) zur Unterstützung des Reise-Garantiefonds („Rejsegarantifonden“).²⁵ Das dänische staatliche Darlehen in Höhe von 200 Mio. EUR zur Unterstützung des Reise-Garantiefonds soll sicherstellen, dass den Reiseveranstaltern weiterhin Liquidität zur Verfügung steht. Diese Unterstützung soll ihnen ermöglichen, die Forderungen von Reisenden nach Reiseunter-

²³ KOM, 23. März 2020, SA.56722, Latvia - COVID-19: Loan guarantee scheme and subsidised loan scheme.

²⁴ KOM, 30. März 2020, SA.56808, Denmark – Liquidity guarantee scheme under the Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the COVID-19 outbreak.

²⁵ KOM, 02. April 2020, SA.56856, Denmark - State loan for the Danish Travel Guarantee Fund as a result of COVID-19, noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung der KOM vom 03. April 2020: IP/20/576.

brechungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus rasch und effizient zu begleichen. Mit dem Darlehen soll sichergestellt werden, dass i) den Reiseveranstaltern ausreichend Liquidität zur Verfügung steht, um den Schaden auf dem Pauschalreisemarkt aufzufangen, ii) die Kontinuität der Wirtschaftstätigkeit während und nach dem Ausbruch des Coronavirus zu erhalten und iii) eine schnellstmögliche Begleichung der fälligen Erstattungen oder Rückzahlungen an Reisende zu gewährleisten.

x. Irland

Am 31. März 2020 genehmigte die KOM eine irische Beihilfenregelung mit einem Volumen von EUR 200 Millionen. Die genehmigte Unterstützung wird in Form rückzahlbarer Vorschüsse gewährt und steht allen Unternehmen offen, die Umsatzeinbußen von mindestens 15 % im Vergleich zurzeit vor dem Ausbruch von COVID-19 in Irland erlitten haben oder erwarten.²⁶

xi. Malta

Am 02. April 2020 genehmigte die KOM eine maltesische Beihilfenregelung, die sicherstellen soll, dass weiterhin ausreichend Liquidität auf dem maltesischen Markt verfügbar ist und die Kontinuität der wirtschaftlichen Aktivitäten während und nach dem COVID-19-Ausbruch erhalten bleibt.²⁷ Die Hauptwirtschaftsbereiche, die die maltesische Wirtschaft antreiben, sind zum Stillstand gekommen, wie z.B. alle touristischen Aktivitäten, das Gaststättengewerbe, der Groß- und Einzelhandel, der Kultur-, Unterhaltungs- und Erholungssektor. Die Maßnahme sieht Beihilfen in Form von Darlehensbürgschaften vor. Das Budget der Maßnahme beläuft sich auf EUR 350 Millionen. Malta wird den Banken Bürgschaften für neue Betriebsmittelkredite bis zu einem geschätzten Gesamtkreditportfolio von EUR 777,8 Millionen gewähren. Beihilfen können im Rahmen der Maßnahme ab

²⁶ KOM, 31. März 2020, SA.56845, Ireland – Repayable Advances Scheme, noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung vom 31. März 2020: IP/20/557.

²⁷ KOM, 02. April 2020, SA.56843, Malta- COVID-19: Loan guarantee scheme.



ihrer Genehmigung bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden.

xii. Schweden

Die KOM genehmigte am 02. April 2020 eine schwedische Beihilferegelung mit einem Volumen von SEK 100 Milliarden (ca. EUR 9,1 Milliarden) zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19.²⁸ Die Garantien sind auf drei Jahre begrenzt und werden nur ausnahmsweise um weitere drei Jahre verlängert. Die Maßnahme richtet sich an alle Unternehmen, die in Schweden niedergelassen sind, vor allem KMU außerhalb des Finanzsektors.

xiii. Griechenland

Am 3. April 2020 genehmigte die KOM eine Beihilferegelung Griechenlands mit einem Volumen von EUR 2 Milliarden.²⁹ Die Beihilferegelung besteht aus Garantien der staatlichen Hellenic Development Bank für Darlehen. Die Höhe der Garantieabdeckung ist auf 80 % der Darlehenssumme beschränkt.

xiv. Polen

Am 03. April 2020 genehmigte die KOM eine Beihilferegelung Polens zur Gewährung öffentlicher Garantien durch die staatliche Polnische Förderbank Bank Gospodarstwa Krajowego.³⁰ Garantien können in Höhe von PLN 100 Milliarden (EUR 22 Milliarden) gewährt werden. Das Programm richtet sich an die mittleren und großen Unternehmen, die am meisten von der Krise betroffen sind.

²⁸ KOM, 02. April 2020, SA.56860, Sweden – COVID-19: Government guarantee programme for companies.

²⁹ KOM, 03. April 2020, SA.56857, Greece – noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung der KOM vom 03. April 2020: IP/20/591.

³⁰ KOM, 03. April 2020, SA.56876, Poland – noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung der KOM vom 03. April 2020: IP/20/596.

xv. Niederlande

Ebenfalls am 3. April 2020 genehmigte die KOM eine Beihilferegelung der Niederlande, die darauf gerichtet ist, die Anbieter von Sozial-, Gesundheits- und Jugendsozialdienstleistungen zu unterstützen.³¹ Vorgesehen sind staatliche Mittel für Erwerb, Leasing, Lizenzierung und Implementierung von e-health-apps. Über die Apps soll erreicht werden, dass Leistungsempfänger der Dienstleistungen mehr zuhause bleiben können. Das Programm sieht Zuschüsse vor und hat ein Volumen von EUR 23 Millionen.

3. Erweiterung des Befristeten Beihilferahmens am 3. April 2020

Am 27. März 2020 äußerte die KOM ihre Absicht, den Befristeten Beihilferahmen zu ändern und zu erweitern³² und gab den Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 3. April 2020 erließ die KOM sodann ihre Mitteilung „*Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19*“.

a. Änderungen

Durch die Änderungen bringt die KOM Erfahrungen aus den oben genannten Notifizierungen in den Befristeten Beihilferahmen ein. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Höhe der Mindestgarantieentgelte und Darlehenszinsen, die der Darlehensnehmer an den staatlichen Garantie- oder Darlehensgeber zu zahlen hat. Diese Sätze sind nun nicht mehr einheitlich je nach Dauer der Kreditlaufzeit festgelegt, sondern grundsätzlich³³ danach, in welchem Jahr seiner Laufzeit sich der Kredit befindet. Dabei sind die zu zahlenden Sätze umso höher, je länger der Kredit läuft.

³¹ KOM, 03. April 2020, SA.56915, Netherlands – noch nicht veröffentlicht, siehe aber die Pressemitteilung der KOM vom 03. April 2020: IP/20/597.

³² KOM, Presseerklärung vom 27. März 2020: IP/20/551.

³³ Nach dem neugefassten Tz. 25 lit. b dürfen die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen auch gleichbleibende Prämien vorsehen.



Für Garantientgelte (in Deutschland hauptsächlich Bürgschaftsentgelte) gilt nunmehr Folgendes:³⁴

Art des Beihilfempfangers	Kreditrisikoaufschlag im ersten Jahr	Kreditrisikoaufschlag im zweiten bis dritten Jahr	Kreditrisikoaufschlag im vierten bis sechsten Jahr
KMU	25 bps	50 bps	100 bps
Großes Unternehmen	50 bps	100 bps	200 bps

Für Darlehensentgelte (in Deutschland hauptsächlich Bürgschaftsentgelte) gilt nunmehr folgender Aufschlag auf den IBOR.

Art des Beihilfempfangers	Kreditrisikoaufschlag im ersten Jahr	Kreditrisikoaufschlag im zweiten bis dritten Jahr	Kreditrisikoaufschlag im vierten bis sechsten Jahr
KMU	25 bps	50 bps	100 bps
Großes Unternehmen	50 bps	100 bps	200 bps

Dabei darf für Darlehen ein Zinssatz von 10bps nicht unterschritten werden.

b. Erweiterungen

Zweitens erweitert die KOM mit ihrer Mitteilung vom 3. April 2020 den Anwendungsbereich des Befristeten Beihilferahmens. Die Erweiterung umfasst zum einen Beihilfen, die Unternehmenstätigkeiten unterstützen, die direkt der Ausbreitung von COVID-19 entgegenwirken sollen (unten a bis c). Sie umfasst aber auch noch einmal Beihilfen, die die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Virus abmildern sollen (d und e). Im Einzelnen:

³⁴ Von der KOM, in ihrer Entscheidung vom 24.03.2020, SA.56787, Germany - COVID-19: Bundesregelung Bürgschaften bereits so angewendet. Siehe dort Tz. 29 lit. a.

i. Beihilfen für COVID-19-betreffende Forschung und Entwicklung

Unter Ziffer 3.6 enthält der Befristete Beihilferahmen unter Tz. 35-36 nun Regelungen, nach denen die KOM Beihilfen für COVID-19 relevante Forschung und Entwicklung (FuE) genehmigt.

Diese können die Form von Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen haben, die spätestens am 31. Dezember 2020 gewährt werden. Eine Beihilfengrenze sieht der Befristete Beihilferahmen nicht vor. Die Beihilfe muss einen Anreizeffekt haben.

Der Befristete Beihilferahmen nennt den allgemeinen Grundsatz nicht, dass eine Beihilfe nur dann einen Anreizeffekt hat, wenn vor Beginn des geförderten Vorhabens der Empfänger einen Antrag auf die Beihilfe gestellt hat. Der Befristete Beihilferahmen regelt deswegen in Tz. 35 lit. b nur Sonderfälle. Bei ab dem 1. Februar 2020 begonnenen FuE-Vorhaben wird der Anreizeffekt angenommen, wenn diese mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet ist, bei vor dem 1. Februar 2020 begonnenen Vorhaben, besteht ein Anreizeffekt nur, wenn die Beihilfen dazu beitragen, das Vorhaben zu beschleunigen oder auszuweiten.

Sehr weit sind die beihilfenfähigen Kosten gefasst. Diese umfassen grundsätzlich alle Kosten des Forschungs- und Entwicklungsprojekts. Die beihilfenfähigen Kosten umfassen z.B. Personalkosten, Kosten für Digital- und Datenverarbeitungsgeräte, für Diagnoseausrüstung, für Datenerfassungs- und -verarbeitungsinstrumente, für FuE-Dienstleistungen, für vorklinische und klinische Studien (Studienphasen I-IV), für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten, für die Erlangung der Konformitätsbewertungen und/oder Genehmigungen, die für die Vermarktung neuer und verbesserter Impfstoffe und Arzneimittel, Medizinprodukte, Krankenhaus- und medizinischer Ausrüstung, Desinfektionsmittel und persönlicher Schutzausrüstung erforderlich sind. Phase-IV-Studien sind beihilfenfähig, solange sie weitergehende wissenschaftliche oder technologische Fortschritte ermöglichen.



Für Grundlagenforschung dürfen sämtliche Kosten durch die Beihilfe finanziert werden, für industrielle Forschung grundsätzlich 80 %, wobei 95 % zulässig sind, wenn das Vorhaben von mehr als einem Mitgliedstaat unterstützt wird oder grenzüberschreitend von Forschungseinrichtungen oder Unternehmen durchgeführt wird.

Solange die vorgenannte Beihilfenintensität nicht überschritten wird, dürfen die Beihilfen kumuliert werden. Darüber hinaus muss der Beihilfenempfänger zustimmen, Dritten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum Lizenzen nach nichtdiskriminierenden Bedingungen einzuräumen. Schließlich darf der Beihilfenempfänger am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein.

ii. Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen

Die neue Ziffer 3.7 des Befristeten Beihilferahmens regelt die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt von Beihilfen für Investitionen in Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen für COVID-19 betreffende Produkte, die dazu dienen, die Produkte zur gewerblichen Massenproduktion zu führen. Die Beihilfe kann als Zuschuss, als Steuervorteil oder als rückzahlbarer Vorschuss gewährt werden. Zusätzlich zu diesen kommt eine Verlustausgleichsgarantie in Betracht. Verlustausgleichsgarantien sollen schnell, d.h. innerhalb eines Monats nach ihrer Beantragung durch ein Unternehmen, gewährt werden. Die Höhe des auszugleichenden Verlusts wird fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens ermittelt. Der Ausgleichsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe aus den Investitionskosten, einem angemessenen jährlichen Gewinn von 10 % der Investitionskosten über fünf Jahre und den Betriebskosten sowie der Summe aus dem gewährten direkten Zuschuss, den Einnahmen im Fünfjahreszeitraum und dem Endwert des Vorhabens.



Beihilfenfähig sind der Auf- bzw. Ausbau von Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen, die erforderlich sind, folgende Produkte zu erproben und hoch zu skalieren:

- COVID-19 betreffende Arzneimittel (einschließlich Impfstoffen) und Therapien,
- entsprechende Zwischenprodukte sowie pharmazeutische Wirkstoffe und Rohstoffe,
- Medizinprodukte,
- Krankenhaus- und medizinische Ausrüstung (einschließlich Beatmungsgeräten, Schutzkleidung und -ausrüstung
- sowie Diagnoseausrüstung) und die dafür benötigten Rohstoffe,
- Desinfektionsmittel und entsprechende Zwischenprodukte sowie die für ihre Herstellung benötigten chemischen Rohstoffe
- sowie Instrumente für die Datenerfassung/-verarbeitung.

Auch hier gilt eine Erweiterung des Anreizeffekts: Dieser wird bei ab dem 1. Februar 2020 begonnenen Vorhaben angenommen, wenn die Beihilfen dazu beitragen, das Vorhaben zu beschleunigen oder auszuweiten. Beihilfenfähig sind dann die Kosten der Beschleunigung oder Ausweitung.



Auch hier sieht der Befristete Beihilferahmen keine Beihilfenobergrenze vor, wohl aber eine maximale Beihilfenintensität von 75 % der beihilfenfähigen Kosten. Das Projekt muss in höchstens sechs Monaten abgeschlossen sein. Kann es bereits in zwei Monaten abgeschlossen werden, darf die Beihilfenintensität bei einem rückzahlbaren Vorschuss um 15 % gesteigert werden. Gleiches gilt, wenn das Vorhaben von mindestens zwei Mitgliedstaaten gefördert wird.

Ob das Projekt abgeschlossen ist, entscheiden die nationalen Behörden. Dauert das Projekt länger als sechs Monate, muss die Beihilfe je Monat der Verspätung zu einem Viertel zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht gilt nicht, wenn der Verzug auf Faktoren beruht, auf die der Beihilfenempfänger keinen Einfluss hat. Der Beihilfenempfänger muss die Dienstleistungen seiner Anlage zu Marktpreisen anbieten. Zu der Anlage muss Dritten ein diskriminierungsfreier Zugang gewährt werden, wobei Unternehmen, die mindestens 10 % zur Finanzierung der Anlage geleistet haben, einen bevorzugten Zugang zu besseren Bedingungen erhalten dürfen.

iii. Investitionsbeihilfen für die Herstellung COVID-19-betreffender Produkte

Nach Forschung, Entwicklung und Testung will die KOM den Mitgliedstaaten nach Ziffer 3.7 des Befristeten Beihilferahmens auch ermöglichen, die Produktion von COVID-19 relevanten Produkten mit Beihilfen zu unterstützen. Zu diesen zählen die gleichen Produkte, für deren Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen Beihilfen gewährt werden können (siehe zuvor ii).

Die Beihilfe kann als Zuschuss, als Steuervorteil oder als rückzahlbarer Vorschuss gewährt werden. Dabei gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Förderung von Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen mit dem Unterschied, dass sich die Beihilfenintensität auf bis zu 80 % der beihilfenfähigen Investitionskosten beläuft. Es bestehen die gleichen Möglichkeiten, eine höhere Beihilfenintensität durch den schnelleren Abschluss des Vorhabens oder durch die Förderung durch mehr als einen Mitgliedstaat zu erreichen, wie bei den Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen.

iv. Beihilfen in Form von Stundungen von Steuern oder Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung

Ferner ist der Befristete Beihilferahmen nun in seiner Ziffer 3.9 erweitert um Beihilfen in Form von Stundungen von Steuern und oder Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung. Dabei ist der Hinweis der KOM wichtig, dass solche Maßnahmen nur dann überhaupt als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV einzuordnen sind, wenn die Mitgliedstaaten diese nicht für die gesamte Wirtschaft vorgesehen haben. Anwendung finden die Regelungen aber, wenn sektor-, regions-, oder unternehmensbezogene Regelungen getroffen oder Unterschiede eingeführt werden. Voraussetzung der Beihilfe ist dementsprechend eine besondere Betroffenheit der Unternehmen durch den COVID-19-Ausbruch. Ferner muss die Stundung spätestens am 31. Dezember 2022 enden.

v. Beihilfen in Form von Lohnzuschüssen für Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen während des Ausbruchs von COVID-19

Eine letzte Erweiterung des Befristeten Beihilferahmens betrifft Lohnzuschüsse, mit denen Arbeitgeber davon abgehalten werden sollen, Personal zu kündigen. Auch hierbei handelt es sich nur um eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV, wenn diese Unterstützung nicht der gesamten Wirtschaft des jeweiligen Mitgliedstaates zur Verfügung steht. Die Beihilfe ist nach der neuen Ziffer 3.10 des Befristeten Beihilferahmens mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn für diese Regelungen bestehen, nach denen sie Unternehmen in bestimmten Sektoren, Regionen oder einer bestimmten Größe gewährt werden können, die besonders von dem Ausbruch von COVID-19 betroffen sind. Ferner darf der Lohnzuschuss auf Antrag nicht länger als ein Jahr gewährt werden und ist auf 80 % des Bruttogehalts des betroffenen Personals beschränkt.



IV. Fazit und Ausblick

Aus unserer Sicht ist es der KOM mit den Mitgliedstaaten über das Beihilferecht bisher gelungen, einen den Binnenmarkt schädigenden Subventionswettbewerb der Mitgliedstaaten zu verhindern und gleichzeitig mit einem unionsweiten Rechtsrahmen zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten Unternehmen mit staatlichen Mitteln in der Krise unterstützen können.

Entscheidend wird, ob Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen auch schnell und effizient umsetzen können. Mit steigenden Fallzahlen werden in den nächsten Wochen weitere Mitgliedstaaten der KOM Beihilfenregelungen vorlegen, die die jeweilige Wirtschaft vor den Folgen des COVID-19-Ausbruchs schützen sollen.

Mit der Erweiterung des Befristeten Beihilferahmens rückt ferner nun eine besondere Unterstützung von Unternehmen in den Mittelpunkt, die zu COVID-19 forschen, Erprobungsanlagen aufbauen oder Arzneimittel, Ausrüstung und andere Produkte herstellen. Nach unserer Einschätzung wird Deutschland von diesen weiteren Möglichkeiten zügig Gebrauch machen.

Auf Unionsebene rechnen wir mit einer weiteren Änderung des Beihilferahmens, der die beihilferechtlichen Grundlagen einer Rekapitalisierung von Unternehmen aufstellt. Ein solcher Baustein fehlt noch.

Dr. Arne Gniechwitz

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
arne.gniechwitz@gsk.de

Dr. Manuel Feller, LL.M.

Rechtsanwalt, Europajurist (Univ. Würzburg)
Standort Hamburg
manuel.feller@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM